

Anlage 1 zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 4.7.2007, mit Änderungen, zuletzt vom 1.9.2016

Gebührenverzeichnis – Teil 1

§ 1

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindergarten-Regelgruppe

Für den Besuch einer Kindergarten-Regelgruppe beträgt der Elternbeitrag (bei 11 Monatsbeiträgen)

| | im Kindergartenjahr 2017/2018 |
|--|-------------------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* | 121,-- € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren* | 92,-- € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren* | 61,-- € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren* | 20,-- € |

* berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt (mit Erstwohnsitz) wohnen
Änderungen der Kinder-/Familiensituation sind umgehend mitzuteilen

§ 2

Elternbeiträge für den Besuch einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (incl. Ganztagesbetreuung)

Für den Besuch einer Kindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit wird ein Zuschlag i.H.v. 15 v.H. auf den maßgeblichen Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe erhoben. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge nach unten gerundet.

§ 3

Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren in altersgemischten Kindergartengruppen

Für den Besuch eines Kindergartens mit altersgemischter Gruppe wird für Kinder unter drei Jahren ein Zuschlag i.H.v. 100 v.H. auf den maßgeblichen Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe, einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten bzw. einer Ganztagesbetreuungs-Gruppe erhoben. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge nach unten gerundet.

§ 4

Elternbeiträge für den Besuch einer Krippe

Für den Besuch einer Krippengruppe (Basis: Betreuungszeit von max. 6 h/Tag) beträgt der Elternbeitrag (bei 11 Monatsbeiträgen)

| | im Kindergartenjahr 2017/2018 |
|--|-------------------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* | 323,-- € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren* | 240,-- € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren* | 163,-- € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren* | 65,-- € |

* berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt (mit Erstwohnsitz) wohnen
Änderungen der Kinder-/Familiensituation sind umgehend mitzuteilen

§ 5

Essenspauschale in Ganztagesbetreuungs-Gruppen

Die Essenspauschale in Gruppen mit Ganztagesbetreuung von monatlich 60 Euro kann bei Abwesenheit des Kindes von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen für die jeweils volle Woche auf Antrag zurückerstattet werden. Voraussetzung für die Rückerstattung ist die fristgerechte Abmeldung der Verpflegung in der Einrichtung. Die Rückerstattung erfolgt nur für volle Wochen.

§ 6

Sozialkomponente mit der Möglichkeit einer einkommensabhängigen Gebührenreduktion

- (1) Gebührenschuldner mit Erstwohnsitz in Schwäbisch Gmünd können für anfallende Gebühren bei der Stadt Schwäbisch Gmünd gegen Nachweise einen Antrag auf Reduzierung der Elternbeiträge für Krippen- und Ganztagesbetreuungsplätze stellen. Bei erfolgreichem Antrag werden städtische Gebühren nur noch in der reduzierten Höhe erhoben.

Weitere Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass der Antragsteller erfolglos die Förderung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises beantragt hat oder die Voraussetzungen für eine Förderung offensichtlich nicht vorliegen.

Schuldner von Beiträgen, die für den Besuch von Kindertagesstätten in kirchlicher oder freier Trägerschaft erhoben werden, die in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Schwäbisch Gmünd aufgenommen wurden, sind zur Antragstellung ebenfalls berechtigt. Die Beiträge der kirchlichen oder freien Träger bleiben in voller Höhe fällig. Bei erfolgreichem Antrag erfolgt die Reduktion in diesen Fällen durch Auszahlung des Reduktionsbetrags an den Schuldner durch die Stadt Schwäbisch Gmünd. Der Reduktionsbetrag entspricht dem rechnerischen Betrag, um den der

Beitrag, der an den kirchlichen oder freien Träger zu leisten ist denjenigen übersteigt, der an die Stadt Schwäbisch Gmünd als reduzierte Gebühr nach §§ 1 – 4 und 6 zu leisten wäre, wenn das betroffene Kind eine städtische Kindertagesstätte besuchen würde. Die Auszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und erfolgt unverzinst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses § 6 für die in diesem Unterabsatz genannten Schuldner entsprechend.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung zu dem Monat berücksichtigt, der auf die Nachweiserbringung folgt.

- (2) Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 3.100 Euro im Monat wird die monatliche Kindergartengebühr im gleichen Verhältnis ermäßigt, in welchem das maßgebliche Bruttoeinkommen zum monatlichen Höchstverdienst von 3.100 Euro steht. Der Betrag wird auf volle Euro abgerundet. Die Gebühr wird jedoch nicht weiter als bis zur nächstniedrigeren der nach § 1-4 anzuwendenden Gebührenstufe ermäßigt.
- (3) Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt, dem das Kind angehört, für welches die Gebühr erhoben wird, lebenden Sorgeberechtigten. Lebt das Kind unter Obhut von Nichtsorgeberechtigten in einem Haushalt ohne Sorgeberechtigte oder einem Haushalt bei einem Sorgeberechtigten, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zählt auch das Einkommen dieser Nichtsorgeberechtigten zum heranzuziehenden Bruttoeinkommen.
- (4) Als Einkommensnachweis ist der Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid, ersatzweise die Lohnsteuerkarte bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen.
- (5) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen etc.), ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.
- (6) Beim Wegzug aus Schwäbisch Gmünd erfolgt ebenso wie bei Änderungen des Familienstandes, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart eine Gebührenneufestsetzung zum auf die Kenntnis der Stadt Schwäbisch Gmünd von der Änderung folgenden Monat. Gebührenschuldner haben Änderungen unverzüglich der Stadt Schwäbisch Gmünd mitzuteilen. Das Recht des Trägers der Kindertagesstätte auf Nachforderung von Gebühren auf Grund falscher oder unzureichender Einkommensangaben bleibt unberührt.
- (7) Die Bestimmungen der Sozialstaffelung finden auf Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuche) und XII (Sozialhilfe) sowie SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) keine Anwendung. Hierbei ist grundsätzlich der jeweils aktuelle Einkommensnachweis der Berechnung zugrunde zu legen bzw. ansonsten die reguläre Gebühr zu zahlen.
- (8) Der Antrag gilt nur für das laufende Kindergartenjahr. Er muss jährlich für das darauffolgende Kindergartenjahr neu gestellt werden.